OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301740/10/Bm/Rd

Datum:
Linz, 11. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27. Oktober 2017, GZ: Ge96-7/37-2016, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. März 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 166 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27. Oktober 2017, GZ: Ge96-7/37-2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 830 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG iVm § 6 Abs. 2 zweiter Satz BauV verhängt, weil er als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ (handelsrechtlicher Geschäftsführer) der Firma F M B GmbH, Sitz des Unternehmens in x, x, FN x, nachstehende Verwaltungsübertretung zu verantworten hat: „Der Arbeitsinspektor Dipl.-Ing. A H hat aufgrund eines Berichtes der Polizeiinspektion E P vom 09.01.2016 festgestellt, dass am 09.01.2016 von einem Arbeitnehmer der F M B GmbH, x, x auf der Baustelle x, x eine vereiste Dachtreppe, die als Verkehrsweg diente benutzt wurde, ohne dass Vorkehrungen getroffen wurden, durch die eine Gefährdung der Arbeitnehmer bei der Benutzung dieses Verkehrsweges verhindert wurden."
Dadurch wurde § 6 Abs. 2 zweiter Satz BauV übertreten, wonach bei vereisten Verkehrsflächen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, durch die eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert wird.

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde eingebracht und in dieser im Wesentlichen ausgeführt, dass sich am 9. Jänner 2016 auf dem Firmengelände der Firma C ein Unfall ereignet habe, bei dem der ehemalige Mitarbeiter der F M B GmbH, O M P, verletzt worden sei. Am Unfalltag seien noch der Maschinist W W sowie der Hilfsarbeiter V I B tätig gewesen. Im Zuge von Holzschneidearbeiten habe O M P unter der Anleitung von Herrn W eine nicht durchbruchsichere Dachfläche betreten und sei es dabei zum Unfall gekommen. Zum Unfallzeitpunkt seien keine Abbrucharbeiten durchgeführt worden. Dem Beschwerdeführer werde nun vorgeworfen, dass er keine geeigneten Vorkehrungen bei vereister Verkehrsfläche getroffen habe, weswegen er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz BauV begangen habe. Die belangte Behörde habe im Straferkenntnis lediglich ausgeführt, dass in Anwendung der angeführten Gesetzesbestimmungen und im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die angelastete Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen sei. Beweiswürdigend sei nur einseitig von der belangten Behörde berücksichtigt worden, dass der Vorfall vom 9. Jänner 2016 rechtskräftig als Arbeitsunfall anerkannt worden sei. Richtig sei vielmehr, dass der Unfall von O M P nicht während der Abbrucharbeiten passiert sei, sondern beim Herausnehmen der Holzbretter bzw. Latten. Holzschneidearbeiten zu Gunsten Herrn W W würden nicht in den Verantwortungsbereich des Unternehmens gehören. Selbst wenn der Unfall von O M P als Arbeitsunfall anerkannt worden sei, sei dem Beschwerdeführer als damaligen Geschäftsführer der F M B GmbH keine Verwaltungsübertretung vorwerfbar. Bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten sei

dem zuständigen Partieführer W W ein Ordner übergeben worden, in dem Sicherheitsbelehrungen enthalten seien. Die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung sowie der Sicherheitsmaßnahmen habe nicht nur der zuständige Partieführer einzuhalten, sondern würden auch die Hilfsarbeiter einzuhalten haben bzw. hätten diese vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich diese zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werde vom Unternehmen F M B GmbH Sicherheitsausrüstung in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt. Auf die richtige Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorschriften bei privaten Arbeiten, insbesondere bei den unfallkausalen Arbeiten am Unfalltag, habe weder das Unternehmen noch der Geschäftsführer Einfluss und könne daher auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Zudem wären im Rahmen der Abbrucharbeiten die unfallkausalen Holzschneidearbeiten nicht notwendig gewesen, da der Abbruch des Dachstuhls nur durch den Bagger erfolge. Ein Betreten des Daches durch die Hilfsarbeiter ohne Sicherheitsmaßnahmen sei bei diesen Abbrucharbeiten verboten und auch nicht vorgesehen gewesen. Die belangte Behörde lasse völlig unberücksichtigt, dass selbst die Aussagen des verletzten O M P zum Unfallhergang bzw. zu den Umständen widersprüchlich seien. In der Niederschrift vom 25. Oktober 2016, Seite 2, habe Herr P ausgesagt, dass er als Arbeitnehmer am 9. Jänner 2016 tätig gewesen sei und während der Abbrucharbeiten der Unfall passiert sei. Am 29. Jänner 2016 habe Herr P bei der Polizei Nachstehendes ausgesagt:

„Meine Aufgabe war, das Dach 2, welches bereits vom Eternit befreit war, von den Holzlatten des Dachstuhls zu befreien. Diese Arbeiten sind ungewöhnlich, da normalerweise ein Bagger mit Greifer den Dachstuhl einreißt. Wir mussten die Holzlatten und Bretter mit der Motorsäge abschneiden, da W diese Bretter für seinen privaten Gebrauch verwendet. Wie gesagt, diese Arbeiten sind bei Abbrüchen nicht üblich. Allerdings wollte W die Holzbretter und Latten im guten Zustand haben“.

Des Weiteren gab Herr P bei der Polizei an:

„Dazu gebe ich an, dass dies nicht stimmt, mit den Eternitplatten waren wir bereits am Freitag fertig. Wir haben am Samstag (Unfalltag) nur Holz für W verarbeitet“.

Die Aussagen von Herrn P seien widersprüchlich. Zehn Monate nach der ersten und einzig relevanten Aussage bei der Polizei habe Herr P völlig gegenteilig ausgesagt. Richtig sei vielmehr, dass am Unfalltag Holzschneidearbeiten zu Gunsten von Herrn W durchgeführt worden seien. Neben der mangelnden Beweiswürdigung lasse die belangte Behörde ihre Begründungspflicht außer Acht. Es werde im Straferkenntnis nur pauschal auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme bzw. die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens verwiesen. Die belangte Behörde habe sich nicht eingehend mit den widersprüchlichen Zeugenaussagen auseinandergesetzt und würden dazu jegliche Begründungen fehlen. Selbst wenn das Arbeits- und Sozialgericht festgestellt habe, dass es sich um einen Arbeitsunfall handle, bleiben einige Punkte ungeklärt und sei auch nicht von der belangten Behörde begründet worden. Nachstehende Beweis- und Verfahrensergebnisse würden von der belangten Behörde unberücksichtigt bleiben:

- O M P habe sogar selbst kurz nach dem Unfall angegeben, dass es nicht erforderlich sei, den gegenständlichen Dachstuhl zu betreten. Bei den

Abbrucharbeiten komme normalerweise nur der Bagger zum Einsatz. Zum Zeitpunkt des Unfalles habe O M P nach seinen eigenen Angaben nur Arbeiten, die mit dem Abbruch des Gebäudes nichts zu tun hatten, verrichtet. Die Bretter und Latten, die im Umfallbereich herausgeschnitten worden seien, würden nur zum privaten Gebrauch für Herrn W dienen. Die unfallkausalen Arbeiten seien außerhalb der Arbeitszeit verrichtet worden.

- Die ehemaligen Mitarbeiter würden am Unfalltag weisungswidrig gehandelt haben, indem nicht die beauftragten Abbrucharbeiten durchgeführt worden seien, sondern private Holzschneidearbeiten.
- Für den Beschwerdeführer als damaligen Geschäftsführer sei es nicht ersichtlich, dass Sicherungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen nach der Bauarbeiterschutzverordnung nötig gewesen seien. Er habe damit gerechnet, dass die ehemaligen Mitarbeiter den Anweisungen Folge leisten und die beauftragten Arbeiten durchführen.

Aus diesen Gründen werde daher der Antrag gestellt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde zu GZ: Ge96-7-2016 sowie den Akt des Landesgerichtes Steyr zu GZ: 24 Cgs 107/16f (Sozialrechtssache P als klagende Partei gegen AUVA als beklagte Partei wegen Anerkennung eines Arbeitsunfalles) sowie Durchführung einer mit zur GZ: LVwG-301739 verbundenen mündlichen Verhandlung am 23. März 2018, an der der Vertreter des Beschwerdeführers und die Vertreter der belangten Behörde und des Arbeitsinspektorates Linz teilgenommen haben. Als Zeugen wurden O M P sowie W W einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der F M B GmbH mit Sitz in x, x. Die F M B GmbH hatte von der Firma N R GmbH den Auftrag, die stillgelegte Betriebsanlage in der x, x, abzubrechen. Von diesem Abbruchauftrag waren mehrere Gebäude umfasst. Der Auftrag umfasste auch die Trennung der verschiedenen Materialien und die anschließende Entsorgung kontaminierter Abfälle. Für diese Abbrucharbeiten wurde eine Partie eingesetzt, die aus dem Baggerfahrer, W W, sowie den von ihm angeforderten Hilfsarbeitern bestand.

Herr W teilte die Arbeiten auf der Baustelle ein und war den Hilfsarbeitern gegenüber anweisungsbefugt.
Die Abbrucharbeiten dauerten über mehrere Tage und aufgrund des gegebenen Zeitdruckes trat der Baggerfahrer W an den bei der F M Bau GmbH beschäftigten H H heran und ersuchte um Genehmigung für die weiteren Abbrucharbeiten am Samstag, den 9. Jänner 2016. Genehmigte Arbeiten am Samstag waren im Betrieb zu dieser Zeit nicht unüblich. Herrn H wurde von Herrn W mitgeteilt, dass diese Arbeiten zu dritt vorgenommen werden, nämlich mit dem verunfallten O M P sowie mit V I B als Hilfsarbeiter. Der konkrete Auftrag für den 9. Jänner 2016 lautete, den Rest der Eternitabtragung wegzuräumen und die Fußbodenbretter, unter denen sich Dämmwolle befunden hat, zu entfernen. Herrn W wurde von Herrn H auch die Zustimmung erteilt, Holzbretter von der Baustelle mit nach Hause zu nehmen. Herr W konnte frei entscheiden, in welcher Weise die Abbrucharbeiten vorgenommen werden. Am 9. Jänner 2016 wies der Zeuge W den verunfallten Hilfsarbeiter P an, am Dachboden der Produktionshalle Fußbodenbretter aus einem bestimmten Bereich durch die Dachbalken auf das anschließende Flachdach des Nebengebäudes zu verbringen. Dort wurden sie an die Außenmauer des Produktionsgebäudes angelehnt und sollten nach Anweisung des Zeugen W weiter nach vorne getragen und dort in den Greifer des Baggers gehoben werden. Hierfür verließ der verunfallte Arbeitnehmer P den Dachboden durch die Tür in der Giebelmauer (welche offen war), ging am Flugdach rechts entlang der Giebelmauer bis zur Ecke des Produktionsgebäudes und stieg hier auf das Flachdach des Nebengebäudes hinunter. In das Trapezblech des Flugdaches waren Polyesterlichtbänder eingelassen, die der verunfallte Arbeitnehmer aufgrund der Schneebedeckung nicht sah. Im Zuge dieser Arbeiten stieg Herr P am Flugdach auf eine Polyesterbahn, welche durchbrach und er stürzte ca. 6 m zu Boden. Der verunfallte Arbeitnehmer wurde nicht angewiesen, dieses Flugdach nicht zu betreten. Auch wurde er nicht angewiesen, einen Gurt zu verwenden und einen Helm zu tragen.
Zum Dachboden der Produktionshalle gelangte der verunfallte Arbeitnehmer über eine Dachtreppe, welche vereist war.
Bezüglich der vereisten Verkehrsfläche steht als erwiesen fest, dass der verunfallte Zeuge keine Anweisungen erhielt, die Treppe zu enteisen; der Zeuge W hat auch keine geeigneten Enteisungsmittel mitgehabt und waren keine sonstigen Vorkehrungen vorhanden, die eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert hätten. Die Benützung der Treppe war erforderlich, um auf den Dachboden zu gelangen, wo die Abbrucharbeiten durchzuführen waren. Anweisungen bzw. Schulungen speziell bei vereisten Flächen hat es im Unternehmen weder für den Baggerfahrer noch für den Hilfsarbeiter gegeben.

Allgemeine Sicherheitsunterweisungen hat der verunfallte Arbeitnehmer für diese Baustelle nicht erhalten. Es wurde ihm keine Mappe mit Sicherheitsmaßnahmen und Beschreibungen der entsprechenden Schutzausrüstungen gezeigt. Ebenso wenig erfolgten die konkrete Baustelle betreffend Sicherheitsanweisungen an den Baggerfahrer W.

Zum im Unternehmen grundsätzlich vorherrschenden Kontrollsystem wurde ausgeführt, dass bei Arbeitsbeginn den Mitarbeitern eine Mappe mit Sicherheitsanweisungen übergeben wird, persönliche Schutzausrüstungen bei den jeweiligen Baustellen vor Ort sind und stichprobenartige Überprüfungen durch Verantwortliche des Unternehmens erfolgen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, dem Vorbringen des Arbeitsinspektors sowie den Aussagen der einvernommenen Zeugen W und P. Im Wesentlichen stimmen diese Aussagen mit den Aussagen vor dem Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht im Verfahren GZ: 24 Cgs 107/16f-37 betreffend Anerkennung eines Arbeitsunfalles überein.
Insoweit der verunfallte Arbeitnehmer in der Einvernahme vor der Polizei am 29. Jänner 2016 ausgesagt hat, dass die getätigten Arbeiten bei Abbrüchen nicht üblich sind, sondern normalerweise ein Bagger mit Greifer den Dachstuhl einreißt, hat sich in der mündlichen Verhandlung aufgrund der vom Zeugen W auf einem Orthofoto dargestellten Situierung der Gebäude ergeben, dass ein solcher Abriss mit Bagger technisch gar nicht möglich war. Darüber hinaus wurde vom Zeugen W nachvollziehbar dargelegt, weshalb die Anweisung der händischen Entfernung erfolgte, nämlich um die Dämmwolle zu entfernen und zu entsorgen. Bei Verwendung eines Baggers hätte es eine Vermischung gegeben. Nicht relevant ist, ob dem verunfallten Arbeitnehmer von vornherein bewusst war, dass die Bretter vom Zeugen W privat verwendet werden, da der Zeuge W frei entscheiden konnte, in welcher Art die Abbrucharbeiten vorgenommen werden und die Entfernung der Holzbretter jedenfalls vom Abbruchauftrag umfasst war und damit auch zum Arbeitsumfang des verunfallten Arbeitnehmers gehörte. Nicht zuletzt wurde das Vorliegen eines Arbeitsunfalles auch vom Landesgericht Steyr als Arbeits- und Sozialgericht mit Urteil vom 25. April 2017, GZ: 24 Cgs 107/16f-34, festgestellt.

Beide einvernommenen Zeugen gaben überstimmend an, dass eine Vereisung des Verkehrsweges aufgrund der Entfernung des Daches und des nächtlichen Schneefalls vorgelegen ist und es keine andere Möglichkeit gegeben hat, ansonsten auf den Dachboden zu gelangen, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Enteisungsmittel waren vor Ort nicht vorhanden und wurden auch keine sonstigen Vorkehrungen getroffen, um eine Gefährdung der Arbeitnehmer zu verhindern. Dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Kontrollsystems spezielle Anweisungen betreffend vereiste Flächen gegenüber seinen Arbeitnehmern gegeben hat bzw. spezifische Schulungen abgehalten wurden, wurde nicht näher dargelegt bzw. nachgewiesen. Diese Versäumnis seitens des Beschwerdeführers wurde im Übrigen auch von den einvernommenen Zeugen glaubwürdig bestätigt. Es konnten daher die Feststellungen als erwiesen zugrunde gelegt werden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 6 Abs. 2 BauV sind Standflächen unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten. Bei vereisten Stand- und Verkehrsflächen müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, durch die eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert wird.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Im Grunde des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Entfernung der Holzbretter am Dachboden jedenfalls vom Abbruchauftrag, den die F M Bau GmbH zu erfüllen hatte, umfasst war und damit auch zum Arbeitsumfang des verunfallten Arbeitnehmers gehörte. Die Anordnung für die Abbruchtätigkeiten am 9. Jänner 2016 wurde vom Verantwortlichen der F M Bau GmbH erteilt. Nach Aussage des Zeugen W oblag ihm die Einteilung der Arbeiten auf der Baustelle und konnte er den Arbeitsvorgang des Abbruches auch selbst bestimmen. Der Arbeitnehmer befolgte die Anordnungen des Herrn W hinsichtlich der durchzuführenden Abbrucharbeiten. Der verunfallte Arbeitnehmer hatte die Anweisungen des Herrn W auch zu befolgen. Die Benützung der vereisten Dachtreppe, die als Verkehrsweg diente, erfolgte sohin im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 6 Abs. 2 zweiter Satz BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Arbeitsstelle der verunfallte Arbeitnehmer eine vereiste Dachtreppe, die als Verkehrsweg diente, benutzt hat, ohne dass geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Gefährdung des Arbeitnehmers bei der Benutzung dieses Verkehrsweges verhindert hätten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Vom Beschwerdeführer wurde eingewendet, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe, weil ein ausreichendes Kontrollsystem vorgelegen sei und er ein eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer nicht verhindern könne, sondern damit zu rechnen habe, dass die Mitarbeiter den Anweisungen Folge leisten.

Hierzu ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Kontrollsystem aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal besteht sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117, u.v.a.). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger“ Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH 23.7.2004, 2004/02/0002, mit Vorjudikatur).

Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129).

Vom Beschwerdeführer wurde das installierte Kontrollsystem im Wesentlichen so dargestellt, dass die Arbeitnehmer eine Mappe mit Sicherheitsunterweisungen erhalten, vor Ort persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sind und stichprobenartige Überprüfungen der Baustelle durch die Verantwortlichen des Unternehmens erfolgen. Dass auch geeignete Enteisungsmittel jederzeit bei Baustellen in den Wintermonaten vor Ort vorrätig sind bzw. die Mitarbeiter angewiesen und geschult im Umgang mit vereisten Flächen sind, beinhaltet das dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dargelegte Kontrollsystem nicht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. Beschluss vom 13. April 2016, Ra 2016/02/0051, mwN). Das entsprechende Kontrollsystem hat gemäß der ständigen hg. Judikatur auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen (vgl. VwGH 30.9.2014, Ra 2014/02/0045).

Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten. Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, u.a. aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, d.h. sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. VwGH 13.4.2016, Ra 2016/02/0051, mwN).
Auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes bei weitem nicht stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Aufgrund der fehlenden Vorkehrung konnte der vereiste Verkehrsweg vom Arbeitnehmer benutzt werden, was mit einer nicht unerheblichen Gefährdung verbunden war.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 830 Euro verhängt. Aufgrund zweier einschlägiger Verwaltungsstrafvormerkungen aus den Jahren 2013 und 2014 liegt somit zweifelsfrei der straferhöhende Wiederholungstatbestand vor und bewegt sich der Strafrahmen somit zwischen 333 Euro und 16.659 Euro. Von der Behörde wurden weder straferschwerende noch -mildernde Gründe angenommen. Hingewiesen wurde auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, sowie die Intensität dieser Beeinträchtigung durch die Tat.

Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, kann grundsätzlich eine Ermessensüberschreitung der belangten Behörde bei der Strafbemessung nicht erkannt werden. Zudem ist die Geldstrafe im festgesetzten Ausmaß auch erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Es war daher die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte nicht festgestellt werden, sodass von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war. Auch lag keinesfalls Geringfügigkeit des Verschuldens vor, sodass nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen und mit einer Ermahnung vorgegangen werden konnte. Geringfügigkeit liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nur dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist aber gegenständlich nicht gegeben. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof immer wieder ausgesprochen,

dass das Fehlen eines lückenlosen Kontrollsystems schon an sich die Geringfügigkeit eines Verschuldens ausschließt.

7. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 166 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier